

08.05.84

In - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Abwärmeverwertung)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B.

2. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

(nur Wi)

Begründung:

Die rationelle Energieverwendung ist ein wesentliches energiepolitisches Ziel, das in den Energieprogrammen des Bundes und der Länder verankert ist. Hierzu gehört auch die Nutzung von Abwärme. Die Einbeziehung industrieller Abwärme in die Fernwärmeversorgung wird mit staatlicher Hilfe gefördert und ist insbesondere auch Bestandteil des Kohleheizkraftwerk- und Fernwärmeausbauprogramms des Bundes und der Länder. Die einschlägigen Verbände, - Arbeits-

gemeinschaft Fernwärme e.V. bei der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (AGFW), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft (VIK) - haben sich im Hinblick darauf, daß die Abwärmenutzung einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung und zur Substitution begrenzt verfügbarer fossiler Energieträger bieten kann, zur verstärkten Nutzung industrieller Abwärme im technisch, wirtschaftlich und unternehmerisch vertretbaren Rahmen sowie zur Förderung und Unterstützung bereit erklärt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die auf wirtschaftlicher Grundlage mögliche Nutzung industrieller Abwärme bereits vorgenommen wird. Eine weitergehende Nutzung wäre in nennenswertem Umfang nur bei Kosten realisierbar, die weit über dem Marktpreis lägen und dementsprechend nur mit dirigistischen Maßnahmen (z.B. verstärktem Anschluß- und Benutzungszwang) möglich. Dabei würden die Abnehmer gezwungen, die erhöhten Kosten zu tragen. Neben der höheren Belastung der Verbraucher wäre damit der Wettbewerb und die freie Wahl der Energieträger in den betreffenden Bereichen ausgeschlossen oder weiter eingeschränkt.

Darüber hinaus ist die Voraussetzung "wirtschaftlich vertretbar" zu ungenau. Es ist unklar, ob die Abwärmenutzung für den Betreiber, d.h. betriebswirtschaftlich vertretbar sein soll, oder ob weitergehende Kriterien einbezogen werden sollen. Für den Fall der betriebswirtschaftlichen Vertretbarkeit wäre die vorgesehene Vorschrift überflüssig, da eine betriebswirtschaftlich realisierbare Abwärmenutzung bereits vorgenommen wird. Eine weitergehende Anforderung, die betriebswirtschaftlich mit Verlusten verbunden wäre und etwa durch Einbeziehung nicht quantifizierbarer Umweltschutzz Vorteile als gesamtwirtschaftlich vertretbar angesehen würde, wäre aus oben genannten Gründen und aus verfassungsrechtlichen Gründen äußerst problematisch. Es bestünden auch erhebliche Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung, insbesondere die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Abwärmenutzung wirft z.B. dann besondere Probleme auf, wenn der die Abwärme abgebende Betrieb in Konkurs geht. Gerade dieser Gesichtspunkt kann auch dazu führen, daß sich für eine an sich wirtschaftliche Abwärmenutzung kein Abnehmer findet, so daß die behördliche Anordnung einer Abwärmenutzung auf eine unmögliche Leistung gerichtet und damit wohl rechtswidrig wäre.